

Ausstellungsbedingungen für die Hochzeitsmesse Koblenz 2025

Messeveranstalter ist DS-Events vertreten durch Frau Davina Jasmin Schneberger, Gammelshausen 20, 56288 Hollnich (im Folgenden „Veranstalter“ genannt).

Anmeldung:

Die Anmeldung zur Hochzeitsmesse erfolgt ausschließlich über das Online-Anmeldeformular unter der URL www.hochzeitsmesse-koblenz.de/standplatz-buchen. Die Anmeldung stellt ein rechtsverbindliches Angebot zur Teilnahme an der Hochzeitsmesse dar. Aus der Anmeldung kann weder ein Anspruch auf Zulassung zur Messe noch auf die Zuteilung einer bestimmten Standfläche abgeleitet werden. Sollte sich das Veranstaltungsdatum ändern, behält die Messeanmeldung ihre Gültigkeit. Der Aussteller hat jedoch die Möglichkeit, bis zu 7 Tage nach Bekanntgabe des neuen Datums kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten.

Zulassung und Zuteilung der Ausstellungsflächen:

Die Zulassung zur Hochzeitsmesse, sowie die Zuteilung der Ausstellungsfläche erfolgt durch den Veranstalter. Die Aussteller können Platzierungswünsche mitteilen, die vom Veranstalter nach Möglichkeit beachtet werden. Die Aussteller erhalten eine schriftliche Bestätigung (Rechnung) vom Veranstalter, die als rechtsverbindlicher Vertrag gilt. Die in der Standbestätigung/Rechnung angegebene Standfläche wird durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Ansprüche gegen den Veranstalter infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden. Diese Ausstellungsbedingungen sind Gegenstand des Vertrages. Mit der Bestätigung erhält der Aussteller ggf. weitere Ausstellerinformation/ technische Bestimmungen, deren Hinweise und Festlegungen zu beachten sind.

Zahlungsbedingungen:

Die Standmiete ist sofort nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung (Rechnung) zur vollständigen Zahlung fällig. Rechnungsbeträge für Mietmobiliar, Stromnutzung etc. werden ebenfalls sofort nach verbindlicher Buchung und der damit einhergehenden Rechnung zur Zahlung fällig. Diese müssen auch vollständig vor dem Messetermin beglichen sein.

Rücktritt vom Vertrag:

Der Veranstalter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach erfolgter Mahnung die Standmiete nicht innerhalb von 8 Tagen gezahlt wird. In diesem Falle hat der Aussteller an den Veranstalter die bisherigen Aufwendungen und ihr Risiko mit einem Betrag in Höhe von 50% der Standmiete zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu ersetzen. Ein Rücktritt der Ausstellerfirma vom Vertrag ist grundsätzlich nicht vorgesehen und bedarf eines triftigen, klar und deutlich zu kommunizierenden Grundes. Die Entscheidung über die Annahme des Rücktritts liegt im Ermessen des Veranstalters. Ein Rücktrittsansuchen wird nur unter der Bedingung in Erwägung gezogen, dass die Ausstellungsfläche anderweitig vermietet werden kann. Bei einer Genehmigung des Rücktritts durch den Veranstalter ist die Ausstellerfirma verpflichtet, eine Stornierungsgebühr in Höhe von 25% der Standmiete zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer zu entrichten. Diese Gebühr dient als Entschädigung für Aufwendungen und entgangene Einnahmen seitens des Veranstalters.

Unteraussteller:

Die Nutzung der Standfläche durch weitere Unternehmen, sei es, dass diese Unternehmen mit eigenem Personal oder nur mit eigenem Ausstellungsgut oder Werbemedien (Flyer, Visitenkarten, etc.) vertreten sind, bedarf eines besonderen Antrages und einer schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. In diesem Falle erhebt dieser eine zusätzliche Unterausstellergebühr.

Standgestaltung:

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Dekorationsmaterial hat die Anforderung Klasse B1 nach DIN 4102 schwer entflammbar zu erfüllen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, muss diese ggf. nach Beanstandung durch die zuständige Behörde oder die Ausstellungsleitung entfernt werden. Kerzen dürfen nur als verwarhtes Licht in seitlichen und nach unten geschlossenen Gläsern verwendet werden. Abdeckungen und Abspanngewebe über Ständen sind nur zulässig, wenn sie sprinklertauglich (VDS-geprüft) sind! Das Erscheinungsbild, insbesondere die äußere Gestaltung und die Präsentationsfläche des Messestands, muss dem gehobenen Niveau der Hochzeitsmesse Rechnung tragen. Die Messeleitung ist berechtigt, wenig ansprechende Ausstattung oder nicht dem Niveau der Messe ausgestattete Präsentationsstände insgesamt von der Messe auszuschließen, wenn der Aussteller nach vorheriger Aufforderung durch die Messeleitung keine Umgestaltung vornimmt. Ansprüche des betroffenen Ausstellers auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss:

Alle Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser müssen vorab durch den Aussteller beim Veranstalter gebucht und angemeldet werden. Anschlüsse und Geräte, die ohne vorherige Buchung und Anmeldung verwendet werden oder die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE – nicht entsprechen, sowie Geräte, deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht angemeldeter oder nicht durch die Ausstellungsleitung autorisierter Installateure ausgeführten Anschlüsse entstehen. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen in der Strom- und Wasserversorgung.

Werbung:

Werbung jeglicher Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven an Besucher, ist nur innerhalb des Standes bzw. an dessen Außenflächen für die eigene Firma und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse gestattet. Das Verteilen von Werbematerialien nicht ausstellender Unternehmen an die Besucher der Messe ist in der Ausstellungsfläche sowie dem angrenzenden Zugangsbereich untersagt.

Ausstellerausweise:

Jeder zugelassene Aussteller erhält 2 Ausstellerausweise. Weitere Ausstellerausweise können bei Bedarf beim Veranstalter bestellt werden.

Abbau:

Ein vorzeitiger Abbau des Messestandes vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 2.500,00 € fällig. Der Abbau des Messestandes darf erst nach offiziellem Messeschluss beginnen und sollte spätestens drei Stunden nach Messeschluss abgeschlossen sein. Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Müll auf eigene Kosten zu entsorgen. Sollte ein Aussteller seinen Müll nicht ordnungsgemäß entsorgen, wird eine Gebühr von 250,00 € für die nachträgliche Entsorgung durch den Veranstalter erhoben. Das Unterstellen von Ausstellungsgut oder Müll am Veranstaltungsort vor oder nach der Messezeit ist untersagt.

Bewirtung - Gastronomierecht:

Für die Bewirtung innerhalb des gesamten Ausstellungs- sowie Veranstaltungsbereichs, einschließlich der Standbewirtung, ist nicht nur eine Absprache mit dem Veranstalter notwendig, sondern auch die Einholung aller relevanten behördlichen Genehmigungen und Lizenzen durch den Aussteller. Dazu zählen beispielsweise Ausschankgenehmigungen oder sonstige gastronomische Betriebserlaubnisse. Es obliegt der Verantwortung des Ausstellers, diese Genehmigungen rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen und dem Veranstalter auf Anfrage vorzulegen. Ohne die erforderlichen Genehmigungen von sowohl dem Veranstalter als auch den zuständigen Behörden darf keine Bewirtung am Stand oder im Veranstaltungsbereich stattfinden.

Urheberrechtliche Bestimmungen und Musiknutzung am Messestand:

Sollte der Aussteller am Messestandplatz Musik nutzen wollen, ist er verpflichtet, dies selbstständig bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) anzumelden und die entsprechenden Gebühren zu entrichten. Die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen liegt ausschließlich beim Aussteller. Dies beinhaltet die Anmeldung der Musiknutzung bei der GEMA sowie die vollständige Bezahlung der anfallenden Gebühren vor Veranstaltungsbeginn. Der Aussteller hat auf Anfrage des Veranstalters Nachweise über die erfolgte Anmeldung und Bezahlung bei der GEMA vorzulegen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen trägt der Aussteller alle daraus resultierenden rechtlichen und finanziellen Konsequenzen.

Haftung:

Für Schäden jeglicher Art, z.B. Feuer-, Diebstahl-, Wasser- oder Witterungsschäden, haftet der Veranstalter nicht. Der Aussteller oder sein Erfüllungsgehilfe haften für jeden Personen- und/oder Sachschaden, den sie oder die ausstellende Firma zu vertreten haben. Außerdem trägt er das gesamte Risiko für seinen Ausstellungsstand und die Ausstellungsgüter. Die Durchführung der Hochzeitsmesse unterliegt den Vorgaben der örtlichen Versammlungsstättenverordnung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand/Nebenabreden:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Koblenz. Vereinbarungen, mit denen von diesen Ausstellungsbedingungen abgewichen wird, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Hollnich, 27. März 2024



Gammelshausen 20, 56288 Hollnich